

Flächennutzungsplan 2012 – 21. Änderung „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Äcker“

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Abwägung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung		
A	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	- Anhörungsfrist vom 27.12.2021 bis einschl. 04.02.2022
B	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	- Anhörungsfrist vom 24.01.2022 bis einschl. 04.03.2022

Offenlage		
C	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	- Anhörungsfrist vom 06.07.2022 bis einschl. 11.08.2022
D	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	- Anhörungsfrist vom 11.07.2022 bis einschl. 11.08.2022

A	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	
Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – Abteilung 9 79095 Freiburg i. Br.	Anregung vom 25.01.2022
	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Oberen Muschelkalks (Trigonodusdolomit, Plattenkalk-Formation). Dieser ist lokal von Holozänen Abschwemmmassen unbekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus näherer Umgebung bekannt. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Kenntnisnahme
	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme
	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Grundwasser Auf die wesentlichen grundwasserrelevanten Aspekte wurde bereits im Umweltbericht hingewiesen: Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Straubeleswaldquelle, Rottweil, WSG-Zone IIIA und die Eigenschaften des Karstgrundwasserleiters Oberer Muschelkalk. Den genutzten Grundwasserleiter bilden verkarstete Bereiche des Oberen Muschelkalks. Für Karstgrundwasserleiter werden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen häufig Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung aber auch zu einem verminderten Schutz führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karstgrundwasserleiter auch von Bereichen innerhalb der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
2.	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 16 – Kampfmittelbeseitigungsdienst B-W Pfaffenwaldring 1 70569 Stuttgart	Anregung vom 20.01.2022
	Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurückzusenden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau-(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis, nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de (→Service→Formulare und Merkblätter) gefunden werden.	Kenntnisnahme Im Bebauungsplan soll ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden. Alles weitere ist auf Baugenehmigungsebene zu klären.

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 20 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.	
3.	Regierungspräsidium Freiburg Referat 83 – Waldpolitik und Körperschaftsdirektion Postfach 79095 Freiburg im Breisgau	Anregung vom 13.01.2022
	Der Gemeinderat der Stadt Rottweil hat am 23.06.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Ha 341/21 „SO Photovoltaik Wildensteiner Äcker“ beschlossen. Da auch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, wurde von Seiten der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil im Parallelverfahren die 21. Änderung des Flächennutzungsplans „SO Photovoltaik Wildensteiner Äcker“ eingeleitet und beschlossen. Zu den vorgelegten Unterlagen nimmt die Höhere Forstbehörde wie folgt Stellung.	Kenntnisnahme
	<u>Forstfachliche Stellungnahme</u> Im Planungsbereich wird kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG in Anspruch genommen bzw. überplant. Von der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans sind daher keine forstrechtlichen Belange betroffen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass südlich und nördlich Waldflächen unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungs- und Flächennutzungsplans anschließen. Der erforderliche Waldabstand von 30 m nach § 4 Abs. 3 LBO wird mit den ausgewiesenen Baufenstern nicht eingehalten. Zu der nördlich angrenzenden Waldfläche wird kein Waldabstand und zu den südlichen Waldflächen nur ein ca. 15 m breiter Waldabstandsbereich berücksichtigt. Etwaige Ausnahmen vom Waldabstandsgebot sind durch die zuständige Baurechtsbehörde zuzulassen und zu verantworten.	Kenntnisnahme Die Thematik des Waldabstandes steht der Flächennutzungsplanänderung nicht grundsätzlich entgegen, da es sich bei einem Solarpark in der Regel nicht um bauliche Anlagen mit Feuerstätten oder um Gebäude handelt. Details hierzu sollen deswegen auf Bebauungsplan- und Baugenehmigungsebene abgearbeitet werden.

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
4.	Regierungspräsidium Freiburg Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherung Postfach 80 07 09 70507 Stuttgart	Anregung vom 11.01.2022
	Das Plangebiet befindet sich ca. 5,0 km südwestlich des Bezugspunktes des Hubschraubersonderlandeplatzes Rottenmünster RW außerhalb des An- und Abflugbereichs. Die Hubschraubersonderlandeplätze Zimmern, Polizei und des Kreiskrankenhauses Rottweil liegen ebenfalls in ca. 5,0 km Entfernung. In den Festsetzungen geht hervor, dass die Solarmodule so auszuführen sind, dass es zu keiner Blendwirkung für den Luftverkehr kommen wird. Des Weiteren wurde angemerkt, dass die Solarmodule ausschließlich aus reflektionsarmem Material herzustellen sind. Es werden daher bei einer max. Gebäudehöhe von 3,5 m ü. G zuzüglich zulässiger Überschreitungen von 30 cm voraussichtlich keine Belange der Luftfahrt tangiert. Gegen die Planungen bestehen von Seiten des Referates 46.2, Landesluftfahrtbehörde, voraussichtlich keine Einwendungen.	Kenntnisnahme
5.	Regierungspräsidium Freiburg Referat 47.2 – Baureferat Ost Irmastraße 11 78166 Donaueschingen	Anregung vom 13.01.2022
	Wir haben den o.g. Bebauungsplan vom 25.10.2021 geprüft und stimmen diesem zu. Die Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - des Regierungspräsidiums Freiburg ist Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen. Der Bebauungsplan grenzt an keine klassifizierte Straße in der Baulast des Bundes oder des Landes. Das Vorhaben grenzt an die BAB 81. Hier ist die Autobahn GmbH und das Fernstraßen-Bundesamt zuständig und anzuhören.	Kenntnisnahme Die Autobahn GmbH und das Fernstraßen-Bundesamt wurden am Verfahren beteiligt.
6.	Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Postfach 79083 Freiburg im Breisgau	Anregung vom 01.02.2022
	Vorbehaltlich eines positiven Prüfergebnisses seitens der hierfür zuständigen Naturschutzbehörde im Hinblick auf das Vogelschutzgebiet „Baar“ und die durchgeführte Verträglichkeitsprüfung bestehen keine raumordnerischen Bedenken in Bezug auf die vorgelegte Planung, die zum Ausbau der Erneuerbaren Energien beiträgt. Wir weisen in diesem Zusammenhang daraufhin, dass die Genehmigung einer Flächennutzungsplandarstellung erst dann möglich ist, wenn bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die Vollziehbarkeit des Planes im Hinblick auf die hier zunächst noch zu prüfenden natur- und artenschutzrechtlichen Belange absehbar ist.	Kenntnisnahme Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden bereits Grünflächen dargestellt, für die auf Ebene des Bebauungsplans Vermeidungs- und Minimierungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Unter dieser Maßgabe können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Baar“

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
		sowie das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermieden werden.
7.	Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Postfach 79083 Freiburg im Breisgau	Anregung vom 26.01.2022
	Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto - Treibhausgasneutralität angestrebt.¹ ¹ Das novellierte KSG ist seit dem 21. Oktober 2021 in Kraft. Die bisherigen Klimaschutzziele des Landes wurden auf das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahre 2040 nachjustiert. Auf Grundlage des KSG wird das IEKK überarbeitet, welches für alle Sektoren die erforderlichen Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele benennt.	Kenntnisnahme
	Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.	Kenntnisnahme
	Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
	Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass ein erheblicher Anteil des Endenergieverbrauchs eingespart wird. Weiterhin ist es entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch maßgeblich zu erhöhen.	Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer deutlichen Steigerung. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Im Jahr 2020 betrug die Strombereitstellung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.365 GWh.² ² Erneuerbare Energien in Baden – Württemberg 2020, Stand Oktober 2021: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2020-barrierefrei.pdf.	Kenntnisnahme
	Bis 2040 ist weiterhin ein erheblicher Zubau erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.	Kenntnisnahme
	Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 627 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.	Kenntnisnahme
	Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.	Kenntnisnahme
	Die vorliegende 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rottweil sieht die Ausweisung einer insgesamt ca. 16,4 ha großen Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vor. Gemeinsam mit dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Äcker“ der Stadt Rottweil setzt das Verfahren die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dabei spricht für den Standort insbesondere die teilweise Lage innerhalb eines Seitenrandstreifens zur Autobahn A81 sowie die Lage innerhalb eines im Energieatlas Baden- Württemberg ausgewiesenen sog. benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietes und damit innerhalb des Geltungsbereichs der FFÖ-VO bzw. innerhalb der EEG-Gebietskulisse.	Kenntnisnahme Die Größe der Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ betrug im Vorentwurf 14,2 ha und hat sich im Entwurf für die Offenlage aus Gründen des Fernstraßenabstandes und des Artenschutzes auf 11,85 ha verringert.

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Darüber hinaus ist der Standort aufgrund der Nähe zu einem Netzanschlusspunkt sowie der Möglichkeit bestehende Verkehrswege für die Umsetzung der Planung zu nutzen besonders geeignet. Folglich trägt die Planung zum notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten. Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie (per Mail an: Kompetenzzentrum.Energie@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Berücksichtigung Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der Offenlage. Die Ergebnismitteilung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens.
8.	Landratsamt Rottweil Postfach 14 62 78614 Rottweil	Anregung vom 02.02.2022
	8.1 Bau-, Naturschutz -und Gewerbeaufsichtsamt Bauplanungsrechtliche Beurteilung In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wird auf Seite 4 ausgeführt, dass eine Standortalternativenprüfung durchgeführt werden soll. Auch in der Begründung zum Bebauungsplan im Parallelverfahren ist dies so ausgeführt. Den vorgelegten Unterlagen konnten keine Informationen zu konkret untersuchten Alternativstandorten entnommen werden. Es wird angeregt die Unterlagen diesbezüglich zu ergänzen.	Berücksichtigung Als Entscheidungshilfe bei der Standortbewertung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen hat die Stadt Rottweil ein Gesamtkonzept für die Gesamtgemarkung entwickelt. Bestandteile dieses Konzeptes sind ein Kriterienkatalog sowie eine darauf abgestimmte Karte, in der mögliche und gut geeignete Standorte dargestellt werden. Nach Einzelfallbeurteilung der einzelnen Kriterien des Kriterienkatalogs der Stadt ergibt sich eine sehr gute Eignung der Plangebietsflächen. Die vorliegende Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Anlagen steht in Einklang mit dem Gesamtkonzept der Stadt Rottweil. Die Begründung zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird in dieser Hinsicht überarbeitet.
	Untere Naturschutzbehörde Dem Vorhaben stehen nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Erwägungen entgegen. Die untere Naturschutzbehörde verweist auf die Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren, wonach verschiedene Belange zu berücksichtigen sind.	Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Gewerbeaufsichtsamt Aus Sicht des Schutzes vor Immissionen aus gewerblichen Anlagen bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Änderung des FNP.	Kenntnisnahme
	Brandschutzsachverständige Keine brandschutztechnischen Bedingungen, Auflagen und Hinweise.	Kenntnisnahme
	8.2 Forstamt Im Planungsbereich wird kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG in Anspruch genommen bzw. überplant. Von der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans sind daher keine forstrechtlichen Belange betroffen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass Wald auf den Flurstücken 1387 und 1391 Gemarkung Deißlingen sowie auf den Flurstücken 194, 198 und 199 Gemarkung Hausen unmittelbar an die geplante Baugrenze heranreicht. Der erforderliche Waldabstand von 30 m nach § 4 Abs. 3 LBO wird mit den ausgewiesenen Baufenstern nicht eingehalten. Von dem Wald ist eine Gefährdung der Photovoltaikzellen durch Windwurf, Schneebruch etc. grundsätzlich nicht auszuschließen. Im Interesse der angrenzenden Waldbesitzer wird empfohlen, vom Bauherrn eine durch Baulast gesicherte Haftungsverzichtserklärung entsprechend dem beigelegten Muster zu verlangen, um den Waldbesitzer von eventuellen Ersatzansprüchen im Schadensfall freizustellen. Etwaige Ausnahmen vom Waldabstandsgebot sind durch die zuständige Baurechtsbehörde zuzulassen und zu verantworten. Die Gemeinde Deißlingen und der Forstbezirk Baar Hegau der ForstBW AöR erhalten als betroffene Waldbesitzer eine Mehrfertigung dieser Stellungnahme.	Kenntnisnahme Die Thematik des Waldabstandes steht der Flächennutzungsplanänderung nicht grundsätzlich entgegen, da es sich bei einem Solarpark in der Regel nicht um bauliche Anlagen mit Feuerstätten oder um Gebäude handelt. Details hierzu sollen deswegen auf Bebauungsplan- und Baugenehmigungsebene abgearbeitet werden.
	8.3 Landwirtschaftsamt Das Landwirtschaftsamt hat generell keine Bedenken und Anregungen zu den vorliegenden Planungen. Wir bedauern jedoch den Verlust der mehr als 16 ha großen landwirtschaftlichen Flächen, die bislang überwiegend als Acker genutzt wurden und große Bewirtschaftungseinheiten sowie eine gute Erschließung aufweisen. Aufgrund ihrer Bodengüte und Bewirtschaftungsmöglichkeiten gehören sie bei der Klassifizierung der Wirtschaftsfunktionenkarte, die Auskunft über die landwirtschaftliche Wertigkeit und Bedeutung von landwirtschaftlich genutzten Fluren gibt, der Vorrangflur I an. Böden der Vorrangflur I eignen sich besonders gut für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion und sollten langfristig den	Kenntnisnahme Die Größe der Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ betrug im Vorentwurf 14,2 ha und hat sich im Entwurf für die Offenlage aus Gründen des Fernstraßenabstandes und des Artenschutzes auf 11,85 ha verringert.

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	landwirtschaftlichen Betrieben zur Bewirtschaftung vorbehalten bleiben. Da die Bodengüte der Flächen jedoch in einem mittleren Bereich angesiedelt ist, hält das Landwirtschaftsamt die vorliegenden Planungen für vertretbar. Unseres Erachtens sollten Photovoltaikanlagen allerdings in erster Linie auf Hausdächern, auf Dächern von Gewerbebetrieben, auf Parkplätzen sowie auf Konversionsflächen angebracht werden.	
	8.4 Straßenbauamt Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird des Weiteren auf die Stellungnahme verwiesen, die in Bezug auf die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Äcker“ abgegeben wurde.	Kenntnisnahme
	8.5 Umweltschutzamt Grundwasserschutz Das Vorhaben „Photovoltaikanlage Wildensteiner Äcker“ liegt im Wasserschutzgebiet mit der Nr. 325-037 und ist ausgewiesen als Schutzzone IIIA. Gemäß der bestehenden Rechtsverordnung sind voraussichtlich nachfolgende Verbote einschlägig: § 5 Nr. 2 RVO: Die Entnahme von Boden, Kies, Steinen, Tuff und Sand § 5 Nr. 3 RVO: Grabungen, welche nicht den Zwecken der Wasserversorgungsanlage dienen ... Grundsätzlich besteht aber die Möglichkeit eine Ausnahme von den Verboten der Rechtsverordnung beim Umweltschutzamt als Untere Verwaltungsbehörde zu beantragen. Sofern keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist bzw. eine solche durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden kann, kann ggf. eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Dies setzt einen rechtzeitig beim Umweltschutzamt gestellten Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung voraus. Sonstige wesentliche Gesichtspunkte sind derzeit nicht ersichtlich. Somit werden keine weiteren Einwendungen erhoben. Nähere Ausführungen sind dem Bebauungsplanverfahren bzw. ggf. dem Genehmigungsverfahren aufgrund des dort höheren Detaillierungsgrads vorbehalten.	Kenntnisnahme Grundsätzlich führt die Installation von Solaranlagen nicht zu einer Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes. In der Ausführungsplanung sind bestehende Vorschriften und Rechtsverordnungen zu beachten.

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
9.	Deutsche Telekom Technik GmbH PTI32 Adolph-Kolping-Str. 2-4 78166 Donaueschingen	Anregung vom 22.12.2021 + 11.01.2022
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrenservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: www.telekom.de/bauherren . Lagepläne sind beigelegt.	Kenntnisnahme
10.	bnNETZE GmbH Tullastraße 61 79108 Freiburg im Breisgau	Anregung vom 17.01.2022
	Grundsätzlich bestehen seitens der bnNETZE GmbH keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Wir weisen darauf hin, dass sich im Plangebiet eine regional bedeutsame Erdgas-Hochdruckleitung DN 300 ST / PN 70 mit begleitenden Steuerkabel der bnNETZE GmbH befindet. Für diese Leitung gelten erhöhte Sicherheitsbestimmungen. Innerhalb des Schutzstreifens von beidseitig 3 m dürfen keine baulichen Anlagen und Bepflanzungen errichtet werden.	Kenntnisnahme Auf Bebauungsplanebene werden die bestehenden Leitungen mit einem Leitungsrecht kenntlich gemacht und gesichert.
11.	Netze BW GmbH Postfach 80 03 43 70503 Stuttgart	Anregung vom 28.01.2022
	Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM) Im Geltungsbereich der o.g. Verfahren unterhalten bzw. planen wir keine 110-kV-Leitungsanlagen. Wir haben daher zu den o.g. Verfahren keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
	Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel-und Niederspannung) (NETZ TESN) Aus Sicht der Netzentwicklung Süd gibt es zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans keine Anmerkungen – hier keine Anlagen vorhanden. Im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren haben wir bereits zu dem Änderungsbereich dieses Flächennutzungsplanes unsere Stellungnahme abgegeben.	Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Bitte überlassen Sie uns eine Fertigung des genehmigten Flächennutzungsplans für unseren Gebrauch. Des Weiteren bitten wir darum, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern: Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement Externe Planungsverfahren NETZ TEPM Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart Gerne, und der Umwelt zuliebe, lassen Sie uns künftig Verfahrensunterlagen bei Beteiligungen in digitaler Form an unser Sammelpostfach-E-Mail-Adresse bauleitplanung@netze-bw.de zukommen. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs- Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der Offenlage. Die Übersendung einer Kopie nach Beendigung des Verfahrens ist möglich.
12.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe	Anregung vom 26.01.2022
	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zu den o. g. Verfahren: Gegen die 21. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine Einwände. Da sich das neue Bebauungsplangebiet im Bereich einer Bahnstromleitung befindet, wurde in diesem Verfahren die hierfür zuständige DB Energie GmbH um eine Prüfung und Stellungnahme gebeten. Die ergangene Stellungnahme übersenden wir Ihnen in der Anlage. Beim weiteren Verfahrensablauf zur Aufstellung des Bebauungsplanes sind die im Schreiben der DB Energie GmbH vom 18.01.2022 -Zeichen: I.ET-S-SW 3 RS- genannten Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und in den Bebauungsplan aufzunehmen. Wir bitten Sie darum, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an den Verfahren weiterhin zu beteiligen.	Kenntnisnahme Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der Offenlage.
13.	Stadtwerke Villingen-Schwenningen Pforzheimer Straße 1 78048 Villingen-Schwenningen	Anregung vom 21.12.2021
	Das Plangebiet Wildensteiner Äcker liegt außerhalb der Versorgungsgebiete der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH sowie des Zweckverbandes Gasfernversorgung Baar (ZVB). SVS und ZVB geben deshalb keine Stellungnahme ab.	Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
14.	Fernstraßen-Bundesamt Friedrich-Ebert-Straße 72-78 04109 Leipzig	Anregung vom 04.01.2022
	Zu den Zuständigkeitsverhältnissen im Rahmen des Verfahrens Bauleitplanung möchten wir Sie auf folgendes aufmerksam machen. Hierzu möchten wir kurz den Begriff der Bauleitplanung beleuchten, der ein Konglomerat aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darstellt. Gem. § 4 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgabe nimmt seit 1. Januar 2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) für die Bundesautobahnen als Träger der Straßenbaulast wahr (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InfrGG-BV). Daneben ist das Fernstraßen-Bundesamt in Bau- und Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Zustimmung zu beteiligen, sofern die Planung den Bereich von 100 m links und rechts der Autobahn gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrifft. Bei der Durchführung des Bebauungsplan- und Flächennutzungsverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Die AdB gibt eine Gesamtstellungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV, welcher die AdB direkt mit dem § 9 Abs. 7 FStrG beleiht). Somit ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen. Entsprechend erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten.	Berücksichtigung Die Autobahn GmbH wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum vorliegenden Bebauungsplan und zur dazugehörigen Flächennutzungsplanänderung ebenfalls gehört. Zur Offenlage werden die Sonderbauflächen verkleinert und vollständig außerhalb der Anbauverbotszone (bis 40 m ab Fahrbahnkante) ausgewiesen, da eine Verringerung dieser Zone auf 25 m von den zuständigen Behörden dem Solarparkbetreiber nicht in Aussicht gestellt wurde. Die dadurch entstandenen Freiflächen werden als Grünflächen ausgewiesen und können für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Im weiteren Projektverlauf wird beim Fernstraßen-Bundesamt die Zustimmung zur Planung innerhalb der Anbaubeschränkungszone (40 bis 100 Meter ab Fahrbahnkante BAB 81) beantragt.
15.	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest Augsburger Straße 748 70329 Stuttgart	Anregung vom 30.03.2022
	Wir bedanken uns für die Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes (AdB), Niederlassung Südwest an der Anhörung zu der 21. Flächennutzungsplanungsänderung „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Äcker“ und dem Bebauungsplan „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Äcker“ gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und nehmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung als Träger der Straßenbaulast der BAB A 81 dazu wie folgt Stellung: Die Neuausweisung der Sonderbaufläche „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Äcker“ und der damit verbundene vorhabenbezogene Bebauungsplan grenzen westlich und östlich an die BAB A 81 an. Dabei sollen die "Sonderbauflächen Photovoltaikanlagen Wildensteiner Äcker" laut dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfs beidseitig parallel zur BAB 81 auf eine Länge von jeweils rd. 140 Metern und einer Tiefe von jeweils rd. 15 Metern in die sog. Anbauverbotszone hineinreichen.	Berücksichtigung Zur Offenlage werden die Sonderbauflächen verkleinert und vollständig außerhalb der Anbauverbotszone (bis 40 m ab Fahrbahnkante) ausgewiesen. Die dadurch entstandenen Freiflächen werden als Grünflächen ausgewiesen und können für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Im weiteren Projektverlauf wird beim Fernstraßen-Bundesamt die Zustimmung zur Planung innerhalb der Anbaubeschränkungszone (40 bis 100 Meter ab Fahrbahnkante BAB 81) beantragt.

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Ein Ausbau der BAB A81 ist auf dem betreffenden Streckenabschnitt derzeit nicht geplant. Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gilt an Bundesautobahnen ein generelles Anbauverbot von Hochbauten innerhalb von 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand. Hierzu zählen auch Photovoltaikanlagen wie die o.g. im Bebauungsplan ausgewiesenen Sonderflächen Photovoltaikanlagen mit Eintrag Bauverbotszone. Die vorgesehenen Sonderflächen Photovoltaikanlagen Wildensteiner Äcker, die sich außerhalb der sogenannten Anbauverbotszone und damit im Bereich zwischen mehr als 40 Meter bis 100 Meter in der sogenannten Anbaubeschränkungszone befinden, bedürfen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes im Zuge eines späteren Baugenehmigungsverfahrens, da es sich um bauliche Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) handelt. Die Darstellung der genannten Anbaubeschränkungszone (100 Meter) ist sowohl in die zeichnerische Darstellung als auch in die Begründung des Bebauungsplans noch mit aufzunehmen. Von Seiten der AdB werden gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes als auch den Bebauungsplan „SO Wildensteiner Äcker“ keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben, wenn mit der PV-Anlage samt Einfriedigung ein Mindestabstand von 40 m zum befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn eingehalten und die nachfolgenden Voraussetzungen, Auflagen und Bedingungen erfüllt werden bzw. in den textlichen Teil (Begründung) des Bebauungsplans mit aufgenommen werden. Durch die Anlage darf keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A81 entstehen. Vor Genehmigung der Anlage ist ein Nachweis zu erbringen (z.B. durch Blendgutachten o.ä.), dass von der zu errichtenden Freiflächenphotovoltaikanlage keine Blendwirkung auf die angrenzende Bundesautobahn A81 ausgeht. Im Bedarfsfall sind spezielle Blendschutzmaßnahmen vor Inbetriebnahme auf Kosten des Vorhabenträgers umzusetzen. Der am Böschungsfuß verlaufene Parallelweg ist jederzeit uneingeschränkt für den Betriebsdienst der Bundesautobahn freizuhalten. Die entlang der BAB A81 verlaufenden autobahneigenen Einrichtungen (Stromkabel, LWL-Leitungen, etc.) sind im Rahmen der Maßnahme zu sichern und zu schützen. Insbesondere im Rahmen der Umzäunung der PV Anlage muss der Mindestabstand zur Kabeltrasse eingehalten werden. Innerhalb der Anbauverbotszone dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden. In der Anbaubeschränkungszone dürfen keine beleuchteten oder angestrahlten Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB 81 ausgerichtet sind bzw. von den Verkehrsteilnehmern auf der BAB 81 eingesehen werden können. Sonstige Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB 81 ausgerichtet Grundsätzlich sind künftig alle geplanten Umgestaltungen/ Veränderungen im Bereich der A 81 frühzeitig auf der Grundlage von Detailplänen mit der Autobahn GmbH des Bundes als Träger der Straßenbaulast der BAB A 81 abzustimmen.	Weitere Festsetzungen, die die Sicherheit des Verkehrs, den Betrieb bestehender Leitungen usw. betreffen, werden auf Bebauungsplanebene getroffen.

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Das im Rahmen des späteren Bauantrages auf der Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) mit der anbaurechtlichen Prüfung des Vorganges befasste Fernstraßen-Bundesamt, Gießen schließt sich der Rechtsauffassung der AdB an.	
16.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	Anregung vom 22.12.2021
	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme
17.	Polizeipräsidium Konstanz – Sachbereich Verkehr Stockacher Straße 158 78523 Tuttlingen	Anregung vom 22.12.2021
	Da durch die Errichtung der Anlage die Verkehrsmenge nicht messbar zunehmen wird und die landwirtschaftlichen Zuwege unbeeinflusst bleiben, bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung. Anzufügen bleibt, dass die Zuwege zur Anlage im Schadensfall so belastbar gestaltet werden müssen, dass erforderliche Einsatzfahrzeuge schnell und wirksam an die Anlage herangeführt werden können. Die Anlage wird westlich und östlich der in Nord-Süd verlaufenden A 81 installiert werden. Hierauf Bezug nehmend wird darauf hingewiesen, dass durch die Photovoltaikmodule keine Beeinträchtigungen wie zum Beispiel durch Blendwirkungen auf den dort verlaufenden Verkehr verursacht werden dürfen.	Kenntnisnahme Auf Bebauungsplanebene wird festgesetzt, dass die Solarmodule so auszuführen sind, dass keine Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer der angrenzenden Straßen entsteht. Außerdem kann dem zwischenzeitlich erstellten Blendgutachten entnommen werden, dass von der geplanten Anlage keine Blendgefahr ausgeht.
18.	NABU Rottweil und Umgebung BUND Raum Rottweil Lokale Agenda Rottweil Arbeitskreis Umwelt	Anregung vom 04.02.2022
	Der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. dankt für die Zusendung der Unterlagen zum eingangs genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Zum oben genannten Verfahren nimmt der NABU Landesverband, vertreten durch die Ortsgruppe Rottweil, der BUND Landesverband vertreten durch die BUND Ortsgruppe Raum Rottweil sowie der Arbeitskreis Umwelt der Lokalen Agenda Rottweil wie folgt vorläufig Stellung:	Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Es ist uns bewusst, dass wir schnell und wirksam handeln müssen, wenn wir die globale Erderwärmung begrenzen wollen. Um den in Zukunft weiter steigenden Bedarf an elektrischer Energie bereitstellen zu können ist der naturverträgliche Ausbau der Erneuerbaren Energien entscheidend. In Baden-Württemberg spielt dabei die Solarenergie zur Sicherstellung der Energieversorgung eine wesentliche Rolle. Um die notwendige Energiemenge aus Solarenergie zu erzeugen, werden große Flächen benötigt. Aus unserer Sicht sind hierfür Flächen, bei denen es keine negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft gibt, vorzuziehen. Zudem entsteht hier keine Flächenkonkurrenz zur Landwirtschaft. Dies sind bspw. versiegelte Flächen wie Parkplätze, Busbahnhöfe oder Dachflächen, Fassaden und insbesondere große Dächer von Industriebauten oder öffentlichen Gebäuden. Bei der Errichtung von Industriehallen sollte also darauf geachtet werden, dass die Statik ausreichend bemessen ist, um Solaranlagen installieren zu können. Aber auch Flächen an oder über bestehenden Verkehrswegen oder Infrastruktureinrichtungen sind aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes zu priorisieren. Sollten Solaranlagen – wie im vorliegenden Fall – auf Freiflächen errichtet werden, gilt es die Eingriffe in die Natur möglichst gering zu halten bzw. die beanspruchten Flächen durch geeignete Maßnahmen ökologisch aufzuwerten. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt, um einen Solarpark errichten zu können. Da wir erneuerbaren Energien grundsätzlich den Vorrang vor der Verwendung von fossilen Brennstoffen geben, erheben wir gegen das Vorhaben keine Einwände, wenn ein Wildwechsel gewährleistet wird.	Kenntnisnahme Durch die Reduzierung des Geltungsbereichs im Westen (Herausnahme des Flurstücks Nr. 197) ist dort ein Wildwechsel zwischen den Waldbeständen im Norden und Süden weiterhin möglich.
	Wir begrüßen die von Ihnen geplante Aufständigung unter Berücksichtigung der Abstände der Solarmodule (drei Meter zwischen den Reihen und 0,80 m von der Unterkante der Module zum Boden) bzw. dass bei der Errichtung der Umzäunung auf die Durchgängigkeit der Anlagenfläche für Niederwild, Kleintiere und Laufvögel zu achten ist. Hierbei sollte ein Bodenabstand von mindestens 20 Zentimetern eingehalten werden. Die GRZ von 0,7 erscheint sehr hoch. Die GRZ sollte auf 0,5 festgesetzt werden, um eine ausreichende Licht- und Wasserzufuhr zu gewährleisten. Die Versiegelung der Fläche sollte nicht mehr als 5 % der Gesamtfläche in Anspruch nehmen.	Kenntnisnahme Dies ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung und soll deswegen auf Bebauungsplanebene abgearbeitet werden.
	Da aus unserer Sicht die FFH Mähwiese in ihrer Funktion beeinträchtigt wird, muss ein funktionaler Ausgleich geschaffen werden. In der Gesamtbetrachtung des Plangebiets könnte ein solcher Ausgleich der FFH-Mähwiese auf dem westlichen Teil des Flurstücks Nr. 197 stattfinden. Eine Saatgutübertragung der vorhandenen Magerwiese ist vorzunehmen und eine Überbauung von Solarmodulen auszuschließen. Diese nicht überbaute Fläche könnte zusätzlich für weitere Strukturelemente genutzt werden und bietet gleichzeitig eine Möglichkeit für Wildwechsel, ohne dass die Tiere eine Straße überqueren müssen. Die	Kenntnisnahme Dies ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung und soll deswegen auf Bebauungsplanebene abgearbeitet werden.

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Barrierewirkung und völlige Zerschneidung des Lebensraums bringt nicht nur ein erhöhtes Tötungsrisiko für Wildtiere mit sich, sondern erhöht auch die Unfallgefahr mit Fahrzeugen auf den entsprechend umliegenden Straßen und stellt somit auch eine Gefahr für das Schutzgut Mensch dar. Es ist deshalb notwendig einen Korridor zwischen den Waldflächen zu schaffen. Des Weiteren sind auf der FFH-Mähwiese, die sich im Geltungsbereich befindet, schützenswerte Arten nicht auszuschließen. Besondere Bedeutung besitzen die mageren Wiesen für die Tagfalter. Eine Erfassung von Schmetterlingen, Tagfaltern und Insekten wurde nicht vorgenommen. Ganz wichtig ist hier eine umfassende Bestandsaufnahme, die neben den Vögeln auch ausgewählte Insektengruppen umfasst (Heuschrecken, Wildbienen, Schmetterlinge, Käfer...). Das Vogelschutzgebiet „Baar“ stellt ein bedeutendes Brutgebiet der Wachtel dar. Deshalb ist hier beim Bau, der Gestaltung und der Pflege der Fläche ein besonderes Augenmerk auf die Wachtel zu legen. (Einsaatbrachen, Altgrasstreifen, überjährige Blühstreifen). Während der Brutzeit sind Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten. Um die Anlage von der umgebenden Landschaft abzuschirmen und um zusätzlichen Lebensraum für Vögel, Kleinsäuger und Insekten zu schaffen soll diese mit einer Hecke mit gebietsheimischen Gehölzen umpflanzt werden. Zwischen Hecke und Modulen ist eine artenreiche Saumvegetation mit gebietsheimischen Pflanzen anzulegen und dauerhaft extensiv zu pflegen. Die Flächen unter und neben den Modulen sind als mageres, artenreiches Grünland mit erhöhtem Blütenreichtum anzulegen und dauerhaft extensiv zu pflegen, ggf. durch eine Schafbeweidung. Bei der Beweidung ist auf die Besatzdichte und Dauer zu achten. Weiterhin ist auf eine dauerhafte Außenbeleuchtung zu verzichten und reflexionsarme Materialien für die PV-Module zu verwenden. Durch weitere ökologische Maßnahmen wie die Anhäufung mehrerer Stein- und Totholzhäufen sowie die Schaffung einiger Rohboden- oder Sandflächen lässt sich die Fläche ökologisch aufwerten.	
	Unsere eingebrachten Punkte/Vorschläge oder mögliche Alternativen können wir gerne bei einem Begehungstermin vor Ort auf der Fläche besprechen. Hierzu kann auch das Dialogforum Energiewende und Naturschutz hinzugezogen werden: https://www.dialogforum-energie-natur.de/ Im Übrigen verweisen wir auf das von NABU und BUND erstellte Solarenergie Positionspapier https://www.dialogforum-energie-natur.de/wp-content/uploads/2021/08/Positionspapier_Solar_BUND_NABU_Juli21.pdf sowie die von BUND, NABU, Bodenseestiftung und Naturfreunde Baden-Württemberg verfassten Hinweise für den naturverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen (Juli 2021) https://www.dialogforum-energie-natur.de/wp-content/uploads/2021/07/Hinweispapier_Freiflaechensolaranlagen_Umweltverbaende_Juli21.pdf	Kenntnisnahme
	Wir bitten um weitere Beteiligung in diesem Verfahren.	Berücksichtigung Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der Offenlage.

Keine Anregungen und Bedenken der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 54.1 – 54.4 Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 53.2 Gewässer I. Ordnung Landratsamt Rottweil – Flurneuordnungs- und Vermessungsamt terranets bw GmbH Deutscher Wetterdienst ENRW Eigenbetrieb Stadtentwässerung Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung DFS Deutsche Flugsicherung GmbH SWR Südwestfunk Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Konstanz Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei – Ref. 32 ASDBW Stadt Rosenfeld Stadt Schömberg Stadtplanungsamt Villingen-Schwenningen Gemeindeverwaltungsverband Villingendorf Gemeinde Dietingen Gemeinde Dunningen Gemeinde Aldingen Gemeinde Zimmern unter der Burg	Schreiben vom 04.01.2022 Schreiben vom 07.01.2022 Schreiben vom 02.02.2022 Schreiben vom 05.01.2022 Schreiben vom 28.01.2022 Schreiben vom 23.12.2021 Schreiben vom 20.01.2022 Schreiben vom 04.01.2022 Schreiben vom 19.01.2022 Schreiben vom 12.01.2022 Schreiben vom 21.01.2022 Schreiben vom 14.01.2022 Schreiben vom 27.12.2021 Schreiben vom 04.02.2022 Schreiben vom 22.12.2021 Schreiben vom 22.12.2021 Schreiben vom 22.12.2021 Schreiben vom 04.01.2022 Schreiben vom 28.12.2021 Schreiben vom 19.01.2022	Keine weitere Beteiligung erforderlich. Keine weitere Beteiligung erforderlich. Keine weitere Beteiligung erforderlich. Keine weitere Beteiligung erforderlich. Keine weitere Beteiligung erforderlich.
Keine Stellungnahme der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 45 Straßenbetrieb und Verkehrstechnik Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 46 Verkehr Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege Bundesnetzagentur Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Finanzamt Rottweil Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg ENRW Energieversorgung Rottweil		

ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG – Fern-/ Nahwärme
 TransnetBW GmbH
 bnNETZE GmbH
 Unitymedia BW GmbH
 Abwasserzweckverband Oberer Neckar Villingen-Schwenningen
 Zweckverband Eschachwasserversorgung
 Zweckverband Gasfernversorgung Baar und Zweckverband Keckquellen
 Zweckverband Wasserversorgung am oberen Neckar
 Gemeinde Deißlingen
 Gemeinde Wellendingen
 Gemeinde Zimmern ob Rottweil
 Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a. N.
 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Dunningen
 Gemeinde Eschbronn
 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Spaichingen
 Gemeindeverwaltung Frittlingen
 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Villingen-Schwenningen
 Gemeindeverwaltung Dauchingen
 Gemeinde Niedereschach
 Verwaltungsgemeinschaft Trossingen
 Stadtverwaltung Trossingen
 Gemeindeverwaltungsverband Villingendorf
 Gemeindeverwaltung Bösing
 Gemeindeverwaltungsverband Heuberg
 Gemeindeverwaltung Gosheim
 Gemeinde Deilingen
 Gemeindeverwaltung Königsfeld
 Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal
 Zweckverband Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Zimmern o.R. – Rottweil
 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
 Landesverband NABU Baden-Württemberg
 BUND-Regionalgeschäftsstelle Schwarzwald-Baar-Heuberg
 Lokale Agenda 21 Rottweil
 ALBA Süd GmbH & Co. KG
 Landesjagdverband e.V.
 Stadt Rottweil – FB 2 Bürgeramt, Ordnungs- u. Schulverwaltung
 Stadt Rottweil – Abt. 2.3 Straßenverkehrsbehörde und Feuerwehr
 Stadt Rottweil – Abt. 4.3 Tiefbau
 Stadt Rottweil – Abt. 4.4 Bauordnung und Denkmalschutz

	Stadt Rottweil – Abt. 4.6 Wirtschaftsförderung Stadt Rottweil – Abt. 4.2 Liegenschaften
--	--

B	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	
Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein	

C	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	
Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Postfach 79083 Freiburg im Breisgau	Anregung vom 11.08.2022
	Wir nehmen den Abwägungsvorschlag zu unserer Stellungnahme vom 01.02.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung positiv zur Kenntnis und haben aus raumordnerischer Sicht keine weiteren Anregungen vorzubringen. In der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der höheren Forstbehörde, die sich sowohl auf die vorliegende FNP-Änderung als auch auf das Bebauungsplanverfahren bezieht. Wir bitten um entsprechende Beachtung. Wir haben keine weiteren Stellungnahmen aus unserem Haus erhalten.	Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
2.	Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Postfach 79083 Freiburg im Breisgau	Anregung vom 11.08.2022
	Vorbehaltlich der Akzeptanz der Artenschutzmaßnahmen für den Rotmilan durch die zuständige untere Naturschutzbehörde sowie vorbehaltlich der Beachtung der Stellungnahme der höheren Forstbehörde (siehe Anhang bzw. unsere Gesamtstellungnahme zur 21. FNP-Änderung vom 11.08.2022) bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken oder Anregungen gegenüber der o. g. Planung.	Kenntnisnahme
3.	Regierungspräsidium Freiburg Referat 83 – Waldpolitik und Körperschaftsdirektion Postfach 79095 Freiburg im Breisgau	Anregung vom 14.07.2022
	<u>Vorhaben</u> Der Gemeinderat der Stadt Rottweil hat am 29.06.2022 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplans Ha 341/21 „SO Photovoltaik Wildensteiner Äcker“ gegenüber dem Vorentwurf des Bebauungsplans zur frühzeitigen Beteiligung um 2,1 ha von 16,4 ha auf 14,3 ha zu verkleinern. Da auch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, wird von Seiten der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil das Parallelverfahren durchgeführt.	Kenntnisnahme
	<u>Forstfachliche Stellungnahme</u> Im Planungsbereich wird kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG in Anspruch genommen bzw. überplant. Von der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans sind daher keine forstrechtlichen Belange betroffen.	Kenntnisnahme
	Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Norden, Westen und Süden Waldflächen unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungs- und Flächennutzungsplans anschließen. Im Bebauungsplan ist mit Baufenstern bzw. mit den Solarmodulen der erforderliche Waldabstand von 30 m nach § 4 Abs. 3 LBO zu diesen Waldflächen einzuhalten. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt, dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen gegeben sind. Hierbei handelt es sich um folgende Aspekte: ➤ Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber	Kenntnisnahme Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung steht den genannten Belangen nicht entgegen. Zudem ist die Ausdehnung der Baufenster Gegenstand der Bebauungsplanung. Deswegen sind die genannten Belange auf Bebauungsplanebene und in der Ausführung abzarbeiten und abschließend zu klären.

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen. ➤ In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt. ➤ Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. ➤ Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann. Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde dringend empfohlen, zu den geplanten PV-Anlagen einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten und entsprechend zu berücksichtigen.	
4.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – Abteilung 9 79095 Freiburg i. Br.	Anregung vom 29.07.2022
	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-13996 vom 25.01.2022 sowie die Ziff. 3.4 (Geotechnik) und 3.5 (Wasserschutzgebiet) der Hinweise im Textteil zum Bebauungsplan (Stand: 13.05.2022) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme Für die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung siehe Kapitel A, Ziffer 1.
5.	Landratsamt Rottweil Postfach 14 62 78614 Rottweil	Anregung vom 29.07.2022
	5.1 Bau-, Naturschutz -und Gewerbeaufsichtsamt <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Das Vorhaben wurde in der vorangegangenen Planungsphase mehrfach mit dem Vorhabensträger und den von ihm beauftragten Fachbüros abgestimmt. Bei der Abstimmung war im Hinblick auf potentielle Auswirkungen auf das Vogelschutzge-	Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	biet "Baar", insbesondere den Rotmilan und im speziellen den Jagdhabitatverlust bzw. die -beeinträchtigung, die höhere Naturschutzbehörde beim RP Freiburg beteiligt. Die während dieser Abstimmungstermine erarbeiteten Maßnahmen sind in die Planung vollumfänglich eingeflossen. Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	
	<u>Gewerbeaufsichtsamt</u> Aus Sicht des Schutzes vor Immissionen aus gewerblichen Anlagen bestehen zur vorliegenden 21. Änderung weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme
	5.2 Forstamt Der Gemeinderat der Stadt Rottweil hat am 29.06.2022 dem Entwurf des Bebauungsplanes „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Äcker“ Ha 341/21 in der Fassung vom 13.05.2022 mit der Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit in der Fassung vom 13.05.2022 zugestimmt und beschlossen, diesen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Eine punktuelle 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Äcker“ wird parallel durchgeführt.	Kenntnisnahme
	Zu den vorgelegten Unterlagen nimmt das Forstamt wie folgt Stellung: Im Planungsbereich wird kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG in Anspruch genommen bzw. überplant. Von der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans sind daher keine forstrechtlichen Belange betroffen.	Kenntnisnahme
	Es wird aber darauf hingewiesen, dass Wald auf den Flurstücken 1387 und 1391 Gemarkung Deißlingen sowie auf den Flurstücken 194, 198 und 199 Gemarkung Hausen unmittelbar an die geplante Baugrenze heranreicht. Der erforderliche Waldabstand von 30 m nach § 4 Abs. 3 LBO wird mit den ausgewiesenen Baufenstern nicht eingehalten. Von dem Wald ist eine Gefährdung und Beschädigung der Photovoltaikzellen durch Windwurf, Schneebruch etc. grundsätzlich nicht auszuschließen. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt, dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz- bis mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen gegeben sind. Hierbei handelt es sich um folgende Aspekte:	Kenntnisnahme Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung steht den genannten Belangen nicht entgegen. Zudem ist die Ausdehnung der Baufenster Gegenstand der Bebauungsplanung. Deswegen sind die genannten Belange auf Bebauungsplanebene und in der Ausführung abzarbeiten und abschließend zu klären.

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	• Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen. • In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Isa) aus dem Jahr 2017 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt. • Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. Das Forstamt weist vorsorglich darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung durch die höhere Forstbehörde ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann (siehe Stellungnahme des RP Freiburg vom 14.07.2022, AZ: 83-2511.2/325-049). Vor diesem Hintergrund wird seitens des Forstamtes dringend empfohlen, zu den geplanten PV-Anlagen einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten und entsprechend zu berücksichtigen.	
	Die Gemeinde Deißlingen und der Forstbezirk Baar Hegau der ForstBW AöR erhalten als betroffene Waldbesitzer eine Mehrfertigung dieser Stellungnahme.	Kenntnisnahme
	5.3 Landwirtschaftsamt Von Seiten des Landwirtschaftsamts bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme
	5.4 Straßenbauamt Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	5.5 Umweltschutzamt Zum vorgelegten Bauantrag nimmt das Umweltschutzamt im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung: Mit Schreiben vom 17.01.2022 hat das Umweltschutzamt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits eine erste Stellungnahme abgegeben. Diese wird auch vollumfänglich aufrechterhalten.	Kenntnisnahme Für die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung siehe Kapitel A, Ziffer 8.5.
	Aus gegebenem Anlass wird die Stellungnahme aber wie folgt ergänzt: Neben der bereits anlässlich der ersten Stellungnahme angesprochenen Thematik der Lage des Projekts „Photovoltaikanlage Wildensteiner Äcker“ im Wasserschutzgebiet Nr. 325-037 bzw. in der dortigen Wasserschutzzone IIIA und den daraus resultierenden Verboten und Einschränkungen sowie dem grundsätzlichen Bedarf einer Befreiung von diesen Verboten vor Realisierung des Projekts, bedürfen einige unmittelbar mit der Thematik verbundene Themen wohl einer expliziten Erwähnung. Grundwasserschutz Gewässer (auch Grundwasser) sind/ist vor Beeinträchtigungen zu schützen. Auf die Haftungsbestimmungen für Veränderungen oder Verunreinigungen eines Gewässers (auch Grundwasser) wird ausdrücklich hingewiesen (§ 89 WHG). Die Haftung erstreckt sich, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, auf alle Schäden, die durch die Baumaßnahmen und den Bestand der Anlage verursacht werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Themen „Löschwasser“ (Bereitstellung, Auffangen, Entsorgung, ...) und „Reinigungsabwasser“ aus der Reinigung der Module (Auffangen, Ableiten, Entsorgung) hingewiesen. Auch die Thematik der „Unterhaltung/Pflege“ der Projektfläche (Stichwort: Beweidung, Tierhaltung, Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten (Thema „Betanken, Betriebsstoffe...)) kann, insbesondere in einem Wasserschutzgebiet, eine diesbezügliche Relevanz entfalten. Wassergefährdende Stoffe Auf die Relevanz der Thematik „wassergefährdender Stoffe“ wird hingewiesen (z. B. Übergabestation, Transformatorgebäude). Den nach der AwSV zu treffenden Vorkehrungen zum Schutz der Gewässer, auch Grundwasser, gegen nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch das Freisetzen entsprechender Stoffe, ist Rechnung zu tragen. So soll beispielsweise der Eintrag umweltschädlicher Stoffe in den Boden und das Grundwasser und damit verbundene Schäden durch die Verwendung von Auffangwannen unter ölbefüllten Transformatoren vermieden werden.	Kenntnisnahme Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung steht den genannten Belangen nicht entgegen. Deswegen sind diese auf Bebauungsplanebene und in der Ausführung abzarbeiten und abschließend zu klären.

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Daneben besteht vor allem während der Bauzeit sowie bei Wartungsarbeiten im Betrieb die Gefahr von Leckagen und Havarien aber auch durch Vandalismus, bei Baumaschinen (Öle, Treibstoffe) und Anlagenteilen bzw. den Betriebsgebäuden (Übergabestation, Transformatorgebäude).	
6.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe	Anregung vom 15.07.2022
	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG sowie der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zu den beiden o. g. Verfahren: Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes sowie die damit verbundene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht nunmehr keine Einwände. Durch die Verkleinerung des Planungsbereiches ist die vorhandene Bahnstromleitung nicht mehr betroffen. Unsere im Rahmen der frühzeitigen Belange mitgeteilten Bedingungen der DB Energie GmbH können somit entfallen. Wir bitten Sie darum, uns dennoch an den Verfahren weiterhin zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.	Kenntnisnahme Berücksichtigung Die Ergebnismitteilung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt nach Verfahrensende.
7.	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Robert-Bosch-Straße 28 63225 Langen (Hessen)	Anregung vom 10.08.2022
	Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -Schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (August 2022). Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Hinweise Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.	
8.	Polizeipräsidium Konstanz – Sachbereich Verkehr Benediktinerplatz 3 78467 Konstanz	Anregung vom 06.07.2022
	Nach Prüfung der Unterlagen, insbesondere des Blendgutachten werden vom Polizeipräsidium Konstanz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Bebauungsplan und die Änderung des FNP vorgebracht. Gemäß Ziffer 4.2 und 4.3 des Blendgutachtens werden Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der A81 mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, so dass hier zunächst keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu erwarten ist. Dies wird jedoch u. a. mit dem Vorhandensein von entsprechendem Bewuchs entlang der A81 begründet. Dieser kann aber aufgrund entsprechender Einflüsse jederzeit wegfallen. Es wird deshalb angeregt im Bebauungsplan festzusetzen, dass der Betreiber der PV-Anlage verpflichtet wird Blendschutz an der A81 nachzurüsten, sollte es widererwarten doch zu beeinträchtigenden Blendwirkungen auf der Autobahn kommen.	Kenntnisnahme Geeignete Festsetzungen zur Vermeidung einer Blendwirkung wurden im Bebauungsplan bereits formuliert.
9.	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg Winkelstr. 9 78056 VS-Schwenningen	Anregung vom 11.08.2022
	Auch wenn das Plangebiet in der Raumnutzungskarte des Regionalplans als schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (hier: Vorrangflur) ausgewiesen ist, bestehen von Seiten des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Vielmehr begrüßen wir es, dass die Stadt Rottweil mit der vorliegenden Planung einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung der Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele leistet. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist hierfür ein wesentlicher Schlüssel.	Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
10.	Netze BW GmbH Postfach 80 03 43 70503 Stuttgart	Anregung vom 11.07.2022
	Unsere Stellungnahme vom 28.01.2022 mit der Vorgangsnr.: 2022.0012 besitzt weiterhin ihre Gültigkeit. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme Für die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung siehe Kapitel A, Ziffer 11. Berücksichtigung Die Ergebnismitteilung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt nach Verfahrensende.
11.	bnNETZE GmbH Tullastraße 61 79108 Freiburg im Breisgau	Anregung vom 21.07.2022
	Unsere Stellungnahme vom 17.01.2022 wurde in den Planunterlagen berücksichtigt und in der Abwägungstabelle berücksichtigt. Sie hat weiterhin Gültigkeit.	Kenntnisnahme Für die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung siehe Kapitel A, Ziffer 10.
12.	Gemeinde Deißlingen Postfach 1161 78648 Deißlingen	Anregung vom 11.08.2022
	Nach Durchsicht der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass unsere gemeindlichen Interessen durch die Planung betroffen sind und wir aber keine Einwendungen und Bedenken vorbringen. Die Trassenplanung für die Stromversorgung der Anlage, welche teilweise über unsere Gemarkung verläuft, wird vor Ort bereits mit der Firma Vento ludens GmbH abgestimmt.	Kenntnisnahme
13.	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest Augsburger Straße 748 70329 Stuttgart	Anregung vom 12.08.2022
	Als Träger der Straßenbaulast der BAB A 81 hatten wir Ihnen am 30.03.2022 bereits unsere Stellungnahme zukommen lassen und haben nach Durchsicht der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Seitens des von uns ebenfalls angehört Fernstraßen-Bundesamtes (FBA) bestehen weder gegen den Bebauungsplan "SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Äcker" in Hausen noch gegen die 21. Änderung "SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Äcker" grundsätzliche Bedenken. Alle in der Stellungnahme vom FBA unter dem GZ. 2021 -3891 aus anbaurechtlicher Sicht geäußerten Aspekte wurden sowohl im zeichnerischen Teil als auch in der schriftlichen Begründung zum Bebauungsplan, berücksichtigt.	
14.	Fernstraßen-Bundesamt Friedrich-Ebert-Straße 72-78 04109 Leipzig	Anregung vom 08.07.2022
	Zu den Zuständigkeitsverhältnissen im Rahmen des Verfahrens Bauleitplanung möchten wir Sie auf folgendes aufmerksam machen. Hierzu möchten wir kurz den Begriff der Bauleitplanung beleuchten, der ein Konglomerat aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darstellt. Gem. § 4 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgabe nimmt seit 1. Januar 2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) für die Bundesautobahnen als Träger der Straßenbaulast wahr (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InfrGG-BV). Daneben ist das Fernstraßen-Bundesamt in Bau- und Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Zustimmung zu beteiligen, sofern die Planung den Bereich von 100 m links und rechts der Autobahn, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrifft. Bei der Durchführung des Bebauungsplan- und Flächennutzungsverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Die AdB gibt eine Gesamtstellungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV, welcher die AdB direkt mit dem § 9 Abs. 7 FStrG beleiht). Somit ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen. Entsprechend erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten.	Berücksichtigung Die Autobahn GmbH des Bundes wurde innerhalb der Offenlage ebenfalls beteiligt.

Keine Anregungen und Bedenken der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 47.2 – Baureferat Ost Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Konstanz Deutscher Wetterdienst Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei – Ref. 32 ASDBW ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG ENRW Eigenbetrieb Stadtentwässerung SWR Südwestfunk Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal Gemeinde Dietingen Gemeinde Dunningen / Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Dunningen Stadt Spaichingen Gemeinde Frittlingen Stadtplanungsamt Villingen-Schwenningen Stadt Rosenfeld Stadt Rottweil - Stadtbrandmeister Stadt Rottweil – Abt. Bauordnung/Denkmalschutz	Schreiben vom 11.07.2022 Schreiben vom 19.07.2022 Schreiben vom 30.07.2022 Schreiben vom 24.06.2022 Schreiben vom 07.07.2022 Schreiben vom 12.07.2022 Schreiben vom 08.07.2022 Schreiben vom 08.07.2022 Schreiben vom 11.07.2022 Schreiben vom 11.07.2022 Schreiben vom 07.07.2022 Schreiben vom 07.07.2022 Schreiben vom 12.07.2022 Schreiben vom 11.07.1022 Schreiben vom 18.07.2022 Schreiben vom 08.07.2022	
Keine Stellungnahme der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 44 Straßenplanung Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 45 Straßenbetrieb und Verkehrstechnik Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 46 Verkehr Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.2 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Betrieb und Unterhaltung Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 82 Fachbereich Forstpolitik und Forstliche Förderung Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherung Bundesnetzagentur Finanzamt Rottweil Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG – Fern-/ Nahwärme		

Deutsche Telekom AG
 Unitymedia BW GmbH
 Abwasserzweckverband Oberer Neckar Villingen-Schwenningen
 Zweckverband Eschachwasserversorgung
 Zweckverband Wasserversorgung am oberen Neckar
 Gemeinde Wellendingen
 Gemeinde Zimmern ob Rottweil
 Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a. N.
 Gemeinde Eschbronn
 Gemeindeverwaltung Aldingen
 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Villingen-Schwenningen
 Gemeindeverwaltung Dauchingen
 Gemeinde Niedereschach
 Verwaltungsgemeinschaft Trossingen
 Stadtverwaltung Trossingen
 Gemeindeverwaltungsverband Villingendorf
 Gemeindeverwaltung Bösing
 Gemeindeverwaltungsverband Heuberg
 Gemeindeverwaltung Gosheim
 Gemeinde Deilingen
 Gemeindeverwaltung Königsfeld
 Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal
 Stadtverwaltung Schömburg
 Gemeinde Zimmern u.d. Burg
 Zweckverband Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Zimmern o.R. – Rottweil
 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
 Landesverband NABU Baden-Württemberg
 BUND-Regionalgeschäftsstelle Schwarzwald-Baar-Heuberg
 BUBND Ortsverband Rottweil und Umgebung
 NABU Ortsgruppe Rottweil / Gölldorf
 Lokale Agenda 21 Rottweil – AK Klimaschutz
 Lokale Agenda 21 Rottweil – AK Umwelt
 ALBA Süd GmbH & Co. KG
 Landesjagdverband e.V.
 Stadt Rottweil – FB 2 Bürgeramt, Ordnungs- u. Schulverwaltung
 Stadt Rottweil – Abt. 4.3 Tiefbau Stadtgrün und Gewässer
 Stadt Rottweil – Abt. 4.3 Tiefbau Straßen und Bauwerke
 Stadt Rottweil – Abt. 4.6 Wirtschaftsförderung
 Stadt Rottweil – Abt. 4.2 Liegenschaften

D	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	
Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein	

Aufgestellt:

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de